

LANDESGESETZBLATT FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 1998

Ausgegeben und versendet am 24. Juli 1998

44. Stück

Nr. 66 Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, mit der die O.ö. Wolfgangsee-Verordnung 1995 geändert wird
Nr. 67 Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, mit der die O.ö. Seen-Verkehrsverordnung 1995 geändert wird

Nr. 66

Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, mit der die O.ö. Wolfgangsee-Verordnung 1995 geändert wird

Auf Grund des § 17 Abs. 2 und des § 37 Abs. 5 des Schiffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/1998 wird verordnet:

Artikel I

Die O.ö. Wolfgangsee-Verordnung 1995, LGBl. Nr. 68, wird wie folgt geändert:

1. § 4 lautet:

§ 4

(1) Die Anzahl der Motorfahrzeuge mit einem Verbrennungsmotor, die für die gewerbsmäßige Ausübung der Schifffahrt (§ 77 Abs. 1 Z. 1 bis 5 und 7 Schiffahrtsgesetz) oder zur Schulung von Führern für Motorfahrzeuge (§§ 140 ff Schiffahrtsgesetz) eingesetzt werden dürfen, wird mit 12 – bezogen auf die von der oberösterreichischen Schifffahrtsbehörde vergebenen Konzessionen bzw. Bewilligungen – begrenzt.

(2) Innerhalb der Beschränkung gemäß Abs. 1 wird die Anzahl der Motorfahrzeuge für

1. den Linienverkehr auf 4
2. den Gelegenheitsverkehr mit Vorrangfahrzeugen auf 4
3. den Gelegenheitsverkehr ohne Vorrangfahrzeuge auf 5
4. die Güterbeförderung und den Remork auf 0
5. den Fährverkehr auf 0
6. die Erbringung von sonstigen Leistungen (z.B. Schleppen von Wasserskifahrern) auf 4
7. die Schiffsführerschule auf 1

Fahrzeug(e) eingeschränkt.

(3) Bei der Erteilung einer Konzession gemäß § 77 oder einer Bewilligung gemäß § 141 Schiffahrtsgesetz können die zahlenmäßigen Beschränkungen des Abs. 2 für den jeweiligen See überschritten werden, wenn

1. die Gesamtzahl der Motorfahrzeuge gemäß Abs. 1 für diesen See nicht überschritten wird und
2. keine Erhöhung der Beeinträchtigung der geschützten Interessen des § 16 Abs. 1 Z. 1 bis 6 sowie 10 und 11 Schiffahrtsgesetz durch die Erteilung der neuen Konzession oder Bewilligung eintritt."

2. Nach § 5 Abs. 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

"(4a) Vom Verbot des § 3 Z. 1 bezogen auf Werkzeuge und vom Verbot des § 3 Z. 2 sind ausgenommen Fahrzeuge von Verfügungsberechtigten über bis 31. Dezember 1994 durch die Marktgemeinde St. Wolfgang bestätigte Landungsplätze. Diese Ausnahme gilt für jeweils ein Fahrzeug je Landungsplatz. In beiden Fällen gilt dies jedoch nicht für die Zeit von 11.00 Uhr bis 17.30 Uhr. Diese Ausnahme gilt auch für Fahrzeuge, denen eine gleichlautende Bestätigung der Gemeinden St. Gilgen und Strobl ausgestellt wurde. Die Bestätigung der Gemeinde ist beim Betrieb der Fahrzeuge mitzuführen und auf Verlangen den Organen der Bundesgendarmerie oder der Behörde auszufolgen."

3. § 6 Abs. 1 Z. 4 lautet:

"4. über Verlangen den Bewilligungsbescheid gemäß § 5 Abs. 6 oder die Bestätigung der Gemeinde gemäß § 5 Abs. 4a nicht ausfolgt."

4. § 6 Abs. 2 lautet:

"(2) Wer eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 begeht, wird nach Maßgabe des § 42 Abs. 1 Schiffahrtsgesetz bestraft."

5. § 7 Abs. 2 bis Abs. 4 entfallen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Dipl.-Ing. Haider

Landesrat

Nr. 67**Verordnung****des Landeshauptmannes von Oberösterreich, mit
der die O.ö. Seen-Verkehrsverordnung 1995
geändert wird**

Auf Grund des § 17 Abs. 2 und des § 37 Abs. 5 des Schiffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/1998 wird verordnet:

Artikel I

Die O.ö. Seen-Verkehrsverordnung 1995, LGBl. Nr. 67, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 2/1996 wird wie folgt geändert:

1. § 4 lautet:

"§ 4

(1) Die Anzahl der Motorfahrzeuge mit einem Verbrennungsmotor, die für die gewerbsmäßige Ausübung der Schifffahrt (§ 77 Abs. 1 Z. 1 bis 5 und 7 Schiffahrtsgesetz) oder zur Schulung von Führern von Motorfahrzeugen (§§ 140 ff Schiffahrtsgesetz) eingesetzt werden dürfen, wird für den Attersee mit 24, den Mondsee mit 12 und den Traunsee mit 21 begrenzt.

(2) Innerhalb der Beschränkung gemäß Abs. 1 wird die Anzahl der Motorfahrzeuge für

1. den Linienverkehr am Attersee auf 4, am Traunsee auf 6 und am Mondsee auf 0
2. den Gelegenheitsverkehr mit Vorrangfahrzeugen am Attersee auf 5, am Traunsee auf 9 und am Mondsee auf 3
3. den Gelegenheitsverkehr ohne Vorrangfahrzeuge am Attersee auf 12, am Traunsee auf 7 und am Mondsee auf 1
4. die Güterbeförderung und den Remork am Attersee auf insgesamt 1, am Traunsee auf insgesamt 3 und am Mondsee auf 0

5. den Fährverkehr am Attersee auf 0, am Traunsee auf 0 und am Mondsee auf 0
6. die Erbringung von sonstigen Leistungen (z.B. Schleppen von Wasserskifahrern) am Attersee auf 17, am Traunsee auf 10 und am Mondsee auf 5
7. die Schiffsführerschulen am Attersee auf 3, am Traunsee auf 2 und am Mondsee auf 0

Fahrzeug(e) eingeschränkt.

(3) Bei der Erteilung einer Konzession gemäß § 77 oder einer Bewilligung gemäß § 141 Schiffahrtsgesetz können die zahlenmäßigen Beschränkungen des Abs. 2 für den jeweiligen See überschritten werden, wenn

1. die Gesamtzahl der Motorfahrzeuge gemäß Abs. 1 für diesen See nicht überschritten wird und
 2. keine Erhöhung der Beeinträchtigung der geschützten Interessen des § 16 Abs. 1 Z. 1 bis 6 sowie 10 und 11 Schiffahrtsgesetz durch die Erteilung der neuen Konzession oder Bewilligung eintritt."
2. § 8 Abs. 2 lautet:
- "(2) Wer eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 begeht, wird nach Maßgabe des § 42 Abs. 1 Schiffahrtsgesetz bestraft."
3. Im § 10 wird der Ausdruck "Bis zum 31. Dezember 1998" durch den Ausdruck "Bis zum 31. Dezember 2000" ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Dipl.-Ing. Haider
Landesrat

mit bestätigtem Landungsplatz:

Mai, Juni und September

	0.00	07.00	21.00	24.00	
Mo	Red	Yellow	Yellow	Red	
Di	Red	Yellow	Yellow	Red	
Mi	Red	Yellow	Yellow	Red	
Do	Red	Yellow	Yellow	Red	
Fr	Red	Yellow	Yellow	Red	
Sa	Red	08.00	11.00	17.30	Red
So	Red	Yellow	Red	Yellow	Red

Feiertag = Sonntag (So)

Juli und August

	0.00	08.00	11.00	17.30	21.00	24.00
Mo	Red	Yellow	Red	Yellow	Yellow	Red
Di	Red	Yellow	Red	Yellow	Yellow	Red
Mi	Red	Yellow	Red	Yellow	Yellow	Red
Do	Red	Yellow	Red	Yellow	Yellow	Red
Fr	Red	Yellow	Red	Yellow	Yellow	Red
Sa	Red	Yellow	Red	Yellow	Yellow	Red
So	Red	Red	Red	Red	Red	Red

Feiertag = Sonntag (So)

Red	Fahrverbot	Yellow	Kein Fahrverbot
-----	------------	--------	-----------------

Nähere Informationen zu den bestätigten Landungsplätzen erteilt das
Gemeindeamt St.Gilgen - Bauamt (Tel. 06227/2445-60 oder 71) bauamt.office@gemgilgen.at